

errichtet von

Martin Schwaller, lic. iur., Fürsprecher,
aargauischem Notar, in Aarau.

E H E V E R T R A G
auf Abänderung der Vorschlagsbeteiligung
gemäss Art. 216 Abs. 1 ZGB

Vor dem unterzeichnenden Martin Schwaller, lic. iur., Fürsprecher, aargauischem Notar, mit Büro in Aarau, sind heute zwecks Errichtung eines Ehevertrages erschienen:

1. **M u s t e r H a n s**

geb. 7. Oktober 1946, Mechaniker, von Musterlingen / AG,
in 1000 Musterlingen, Musterstrasse 45, und dessen Ehefrau

2. **M u s t e r g e b. M e i s t e r R o s i,**

geb. 22. Januar 1951, verheiratet, Hausfrau, von Musterlingen / AG,
in 1000 Musterlingen, Musterstrasse 45

Die Ehegatten Hans und Rosi Muster-Meister wünschen, dass mit Abschluss dieses Ehevertrages rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eheschlusses der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung für ihre Ehe gelten soll. Die Eheleute Hans und Rosi Muster-Meister verabreden ferner eine andere Beteiligung am Vorschlag. Sie haben dem unterzeichnenden Notar ihren Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber diese Urkunde als

Ehevertrag

zu errichten; er lautet:

I.

Wir haben bisher keine ehe- und/oder erbvertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen.

Für unsere Ehe soll mit Abschluss dieses Ehevertrages rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eheschlusses der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ff. ZGB gelten.

II.

Wir wurden am 21. Januar 1977 vor dem Zivilstandsamt der Gemeinde Musterlingen / AG getraut und begründeten unseren ersten ehelichen Wohnsitz in Musterlingen.

Aus unserer gemeinsamen Ehe sind die folgenden Nachkommen hervorgegangen:

- Thomas, geb. 14. Juni 1978, wohnhaft zur Zeit in Aarau,
- Corinne, geb. 21. Juli 1980, wohnhaft zur Zeit in Zürich und
- Marcel, geb. 10. Dezember 1983, wohnhaft zur Zeit bei seinen Eltern.

Andere eheliche oder aussereheliche Nachkommen bestehen nicht.

III.

Die Eheleute Hans und Rosi Muster-Meister haben beide Werte, welche nun Eigengutsansprüche begründen, in die Ehe eingebracht; nämlich die folgenden:

Eigengut der Ehefrau:

1. Bei Eheschluss eingebrachte Wertschriften und Sparkapitalien	CHF	0.00
2. erbrechtlicher Zugang Eltern während der Ehe	CHF	14'000.00

Eigengut des Ehemannes:

1. Bei Eheschluss eingebrachte Wertschriften und Sparkapitalien	CHF	0.00
2. Liegenschaft GB Musterlingen Nr. 1033	CHF	??
3. erbrechtlicher Zugang Eltern während der Ehe	CHF	0.00

Das Eigengut der Ehefrau beträgt somit nominell Fr. 14'000.00 (in Worten: Einundfünfzigtausendsechshundert Franken).

Das Eigengut des Ehemannes besteht somit aus der Liegenschaft GB Musterlingen 1033.

Die Erträge der Eigengüter fallen in die Errungenschaft (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB).

IV.

Wir halten fest, dass wir während der Ehe rund CHF 300'000.-- an gemeinsam erwirtschafteten Mitteln und somit aus Mitteln der Errungenschaft in die Liegenschaft GB Musterlingen Nr. 1033 investiert haben.

Wir stellen des weiteren fest, dass wir das weitere gesamte Vermögen, einschliesslich aller Liegenschaften (mit Ausnahme der Liegenschaft GB Musterlingen Nr. 1033, welche Eigengut darstellt) miteinander erarbeitet, erspart und gemeinsam angeschafft haben. Alles weitere Vermögen stellt somit Errungenschaft dar, mit Ausnahme der vorerwähnten Eigengüter und der bereits angefallenen und noch zu erwartenden Erbschaften.

Die Ehegatten halten fest, dass sämtliche Vermögenswerte der Errungenschaft, unabhängig von wem sie angeschafft worden sind und unabhängig von allfälligen Registereinträgen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen.

V.

Wir vereinbaren, dass der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zufallen soll.

Für den Fall des Todes eines Ehegatten verzichten die Parteien auf die Geltendmachung von allfälligen Mehrwertansprüchen (Art. 206 Abs. 3 ZGB).

VI.

Die Ehegatten Hans und Rosi Muster-Meister sind auf Art. 216 Abs. 2 ZGB hingewiesen worden, wonach Pflichtteilsansprüche von nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen durch diese Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Ehegatten Hans und Rosi Muster-Meister nehmen zur Kenntnis, dass durch Begründung oder Änderung des Güterstandes oder durch güterrechtliche Auseinandersetzung ein Vermögen, aus dem bis anhin die Gläubiger einer Vertragspartei oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden kann (Art. 193 Abs. 1 ZGB).

VII.

Dieser Ehevertrag tritt mit Unterzeichnung dieser Urkunde in Kraft.

VIII.

Dieser Ehevertrag wird mit dem heute ebenfalls unterzeichneten Erbvertrag beim Willensvollstrecker, Herrn Fürsprecher Roland Padrutt, Rechtsanwalt, Haus Alte Mühle, Bachstrasse 2, 5600 Lenzburg, wie auch beim zuständigen Gerichtspräsidium Zofingen deponiert. Die Parteien erhalten eine beglaubigte Fotokopie dieses Vertrages.

Aarau, den

Die Ehevertragsparteien:

Hans Muster-Meister

Rosi Muster geb. Meister

BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Martin Schwaller, lic. iur., Fürsprecher, aargauischer Notar, in Aarau,

beurkundet:

1. dass er diesen Ehevertrag verfasst und dabei die gesetzlichen Vorschriften befolgt hat;
2. dass ihm die handlungsfähigen Vertragsparteien, nämlich Frau Rosi Reck geb. Wälti und Herr Hans Muster-Meister, persönlich erklärt haben, sie hätten diesen Ehevertrag gelesen und sie seien mit dessen Inhalt einverstanden;
3. dass diese hierauf diesen Ehevertrag vor ihm eigenhändig unterzeichnet haben.

Aarau, den

Der Notar: